

Handlung freier religiöser Selbstbestimmung in sich schließt, ihrem Wesen nach nicht zu einer bloßen Voraussetzung des Rechtes dieser Selbstbestimmung gemacht werden kann". „Der § 9 enthält einen sachlich erheblichen Zeitabschnitt, indem wir aus der Strafandrohung den positiven Satz zu entnehmen haben, daß ein Geistlicher nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre ein bis dahin in einer anderen Confession zu unterrichtendes Kind zum Bekenntnis der fremden Kirche zulassen darf." ¹⁾

IX. Der strafrechtliche Charakter der Verordnung vom 31. Juli 1826.

Urtheil des Kammergerichtes vom 29. Januar 1885: ²⁾ „Die Verordnung vom 31. Juli 1826 muß ihrem gesammten Inhalte nach als ein Strafgesetz angesehen werden, so daß, da mit Unkenntnis der Strafgesetze sich niemand entschuldigen kann, es gleichgiltig erscheint, ob dem Angeklagten der Inhalt der Verordnung bekannt gewesen ist oder nicht."

„Der § 9 der Verordnung ist noch als eine zu Recht bestehende Vorschrift strafrechtlichen Charakters anzuerkennen."

X. Die Beschwerde in Vormundschaftsachen.

Die bei der Erziehung eines Mündels beteiligten Personen sind berechtigt, bei dem Vormundschaftsgerichte Mittheilungen zu machen und Anträge zu stellen und gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes Beschwerde zu erheben. Es kommt hiefür zunächst § 10 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 in Betracht, welcher bestimmt:

„Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes findet Beschwerde statt.

Die Beschwerde wird bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt.

Die Beschwerde an das Landgericht kann ohne Mitwirkung eines Anwaltes eingereicht werden und ist in einer Civilkammer des Landgerichtes durch (Rathskammer-) Beschluß zu erledigen."

Berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Beschreitung des Beschwerdeweges sind nicht nur Vormünder, Pfleger, Eltern der Mündel, sondern insbesondere auch der Waisenrath, und „im Mündelinteresse steht nach den Landtags-Verhandlungen und nach ausdrücklicher Erklärung der Regierungs-Commissarien einem jeden das Beschwerderecht zu." ³⁾

Von Interesse sind in dieser Beziehung mehrere Entscheidungen des Kammergerichtes, welche im Auszuge hier folgen mögen.

¹⁾ Braun in der Zeitschrift f. h. R. Band III, S. 299 f. — Anders Schmidt a. a. D. S. 191. — ²⁾ Johow und Künkel, a. a. D. Band V, S. 307 f. — ³⁾ Anton, Vormundschafts-Ordnung, 2. Aufl., S. 63.

1. Beschluß des Kammergerichtes vom 13. Juli 1883:¹⁾

„Aus den Motiven des § 10 der Vormundschafts-Ordnung geht klar hervor, daß nicht bloß dem Vormunde, sondern auch anderen Personen, insbesondere aber dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes des Pflegebefohlenen im Interesse des Mündels das Beschwerderecht gegeben ist.“

2. Beschluß des Kammergerichtes vom 2. Januar 1888:²⁾

„Vormünder und Pfleger, sowie die Eltern der Mündel, sofern ihnen bezüglich der Mündel noch Vermögens- oder Erziehungsrechte zustehen, sind in vormundschaftlichen Angelegenheiten zur Anbringung von Anträgen und Beschwerden berechtigt. Dritten Personen und Behörden steht diese Befugnis nach dem Zweck, welchen das Vormundschaftswesen verfolgt, nur insoweit zu, als sie Interessen des Mündels allein oder gleichzeitig mit ihren eigenen Interessen wahrnehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es sich um die religiöse Erziehung der Mündel handelt.“

„Die Königl. Regierungen sind berechtigt, Maßregeln zu treffen und Anträge zu stellen, welche auf die Herbeiführung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden religiösen Erziehung der Kinder gerichtet sind. Die hieraus für die Regierungen entspringenden Befugnisse erfahren aber, soweit es sich um . . Mündel handelt, eine Einschränkung dahin, daß die Regierungen bei dem Vormundschaftsgericht Anträge auf Erziehung von Mündeln in einer bestimmten Religion oder Beschwerden nach dieser Richtung nur insoweit anzubringen berechtigt erscheinen, als sie durch ihre Anträge das Interesse der Mündel wahrzunehmen beabsichtigen.“

Nach diesem Bescheide werden Dritte, welche Anträge oder Beschwerden stellen, in ihren Eingaben darzulegen haben, daß das Interesse des Mündels durch den Antrag gewahrt oder gefördert werden soll, bezwecklich, daß der Inhalt des Antrages im Gesetze seine Berechtigung findet und das wahre Wohl des Mündels durch denselben eine Einbuße nicht erleidet.

3. Beschluß des Kammergerichts vom 20. September 1886:³⁾

„Geistliche können in Vormundschaftssachen nur zur Stellung von Anträgen legitimiert erachtet werden, welche lediglich die religiöse Erziehung der Mündel nach Vorschrift der Gesetze betreffen, eine solche unmittelbar bezwecken.“

„Es steht dem betheiligten Geistlichen frei, Anzeigen an das Vormundschaftsgericht, wie an die Aufsichtsbehörde zu bringen, um einer nach seiner Ansicht dem Gesetze widerstreitenden oder nicht vollständig genügenden Leitung der religiösen Erziehung entgegenzutreten; wenn aber (wie im vorliegenden Falle) die geltend gemachten Thatsachen erörtert sind, und die Vormundschaftsbehörden demnächst zu

¹⁾ Johow und Künzel, a. a. D. IV. Band, S. 72. — ²⁾ Daselbst, VII. Band, S. 41 ff. — ³⁾ Daselbst Band 6, S. 33 f.

einer von der Auffassung des Geistlichen abweichenden Beurtheilung des Verhaltens des Vormundes gelangt sind, so ist das Interesse des Mündels, dessen Wahrnehmung allein den Geistlichen zur Beschwerdeführung legitimieren kann, vollständig gewahrt, die hervortretende Differenz der Beurtheilung beider Behörden aber im Beschwerdewege in der Vormundschafssache nicht zu weiterem Austrage zu bringen."

Der Wortlaut dieses Kammergerichts-Beschlusses scheint nicht zu besagen, daß dem Geistlichen der Beschwerdeweg überhaupt behindert ist; es ist die Rede von der „Erörterung von Thatfachen“ und „Beurtheilung des Verhaltens des Vormundes“; der Beschluß verweist diese Verhandlungen an die Vorinstanzen. Handelt es sich um Auslegung der Gesetze, beziehungsweise um einen Rechtsirrtum, so scheint auch dem Geistlichen die Einlegung der weiteren Beschwerde nicht ver sagt zu sein.¹⁾

Anzubringen sind Beschwerden über die Mutter oder den Vormund beim Amtsgericht, Abtheilung für Vormundschafssachen; Beschwerden gegen dieses beim Landgericht, Kammer für Civilsachen, die weitere Beschwerde beim Kammergerichte zu Berlin. — Die Zuständigkeit des Kammergerichts ist jedoch durch § 56 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 24. April 1878 dahin eingeschränkt, daß, wenn die weitere Beschwerde lediglich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt wird, welche in dem Bezirke des Kammergerichts nicht gilt, dasselbe die Verhandlung und Entscheidung demjenigen Oberlandesgerichte zu überweisen hat, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. (G. S. Seite 280 ff.)

Im Hannover'schen ist die Frage, ob Geistliche zur Stellung von Anträgen bei den Vormundschafssbehörden in Sachen der religiösen Erziehung der Kinder befugt seien, bereits 1862 auf Anregung des Bischofs von Hildesheim zur Verhandlung zwischen dem Cultusministerium und dem Justizministerium gelangt. Am 24. Januar 1862 schrieb das Cultusministerium an das Justizministerium: „Es ist bei uns die Frage angeregt, ob und auf welchem Wege Anordnungen, welche die vormundschafstlichen Gerichte über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen treffen, auf Anrufen oder Anzeigen der betreffenden Geistlichen oder Verwandten in höherer Instanz abgeändert werden können? . . . Unverkennbar erfordert das öffentliche Interesse, daß die vormundschafstlichen Gerichte bei ihren Anordnungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die Bestimmungen der Gesetze nicht verletzen. . . Aus diesem Gesichtspunkte liegt ein Bedürfnis vor, daß Verfügungen der vormundschafstlichen Gerichte . . . auch dann abgeändert werden können, wenn sie von den etwa rechtlich betheiligten Personen nicht angefochten werden. . . Nach § 22 m. 3 und 5 des Gesetzes vom 31. März 1859 haben die Kronanwälte die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten zu überwachen und insonderheit dahin zu sehen, daß die Vorschriften wegen Vertretung specieller Interessen be-

¹⁾ Dem widersprechen zwei von Schmidt a. a. O. S. 192 mitgetheilte Urtheile, nämlich ein Beschluß des Obergerichts zu Hildesheim vom 19. Juni 1861 und ein Beschluß des Oberlandesgerichts zu Celle vom 2. März 1883. — Vergl. auch Braun in der Zeitschrift f. h. R. Bd 3, S. 308. — Die Ansicht Schmidts, daß dem Pfarrer kein Beschwerderecht zustehe, hat eine Widerlegung gefunden im Kölner Pastoralblatte 1891, 25. Jahrgang, Spalte 83 f.

folgt werden. Die Kronanwälte würden danach auch von desfallsigen Anzeigen der Geistlichen Kenntniß und in den geeigneten Fällen zu weiterem Einschreiten Veranlassung zu nehmen haben“ — Die hierauf erfolgte Erwiderung des Justizministeriums vom 28. April 1862 stimmt dieser Auffassung bei und bemerkt: „Wir glauben, daß in Gemäßheit derselben die Kronanwaltschaften werden thätig werden, wenn durch die betreffenden Geistlichen, Verwandte oder sonst betheiligte Personen zu ihrer Kunde gebracht wird, daß im einzelnen Falle bestehende Vorschriften über religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen . . . von der obervormundschaftlichen Behörde unbeachtet geblieben oder verletzt sind. Sollte indessen die Kronanwaltschaft . . . der Sache sich nicht annehmen, so würde der betheiligte Dritte sich an die Kronoberanwaltschaft und selbst eventuell von dieser an uns wenden können.“ —

An Stelle der Kronanwaltschaft ist die Staatsanwaltschaft getreten. — Mag auch das Einschreiten der Staatsanwaltschaft in dieser Frage nicht mehr im früheren Umfange in Uebung sein, so ist diese ministerielle Verhandlung doch interessant als Zeugniß dafür, daß im hannoverschen das Beschwerderecht des Geistlichen als ein Postulat des öffentlichen Interesses angesehen wurde.

Einige Winke über Vorbereitungen zu Volksmissionen.¹⁾

Von P. Ernest Thill S. J. in Blijenbeck (Holland).

1. Vor allem kommt's darauf an, eine günstige Zeit für Abhaltung derselben zu bestimmen, damit die ganze Gemeinde möglichst vielen Predigten beizuhöhen und die heiligen Sacramente empfangen. Man berathe sich also mit zuverlässigen Männern aus der Gemeinde über die Zeit, zu der die Leute am wenigsten durch Arbeit behindert sind. In Fabriksgegenden würde man sich auch mit den Arbeitgebern benehmen müssen, ob und wann sie den Arbeitern eventuell eine oder andere Stunde am Tage freigegeben würden. Auf dem Lande ist gewöhnlich die geeignetste Zeit vom Herbst bis zur Osterzeit. Jedoch empfiehlt sich im allgemeinen die Charwoche weniger, einmal wegen Mangels an Beichtvätern, die dann in ihren eigenen Pfarreien beschäftigt sind, dann wegen der kirchlichen Functionen in diesen Tagen, endlich wegen überhäufte Arbeit der Hausfrauen vor den Feiertagen. Es ist aber durchaus zu rathen, die Mission an einem Tage zu beginnen und zu beschließen, an dem die Gemeinde vollzählig in der Kirche ist, z. B. an Sonn- und Feiertagen; fallen am Anfang oder Schluß mehrere Feiertage, um so besser.

2. Die Missionäre sind möglichst frühzeitig zu bestellen, da man sonst Gefahr läuft, zur gewünschten Zeit keinen zu bekommen. Sollen ja gewisse Ordensleute bereits auf ein Jahr voraus versagt sein. Kann man es irgendwie einrichten, so nehme man lieber drei als zwei Missionäre. Das gibt der Mission mehr Schwung. Die Leute fühlen sich gehobener, wenn bei den drei Predigten am Tage jedesmal ein anderer die Kanzel besteigt. Zugleich hat man eine Aushilfe mehr

¹⁾ vide Quartalschrift Jahrgang 1891, Heft IV, S. 814.